

Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen

Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH und
Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH



1. Geltungsbereich

1.1 Auftraggeber ist entweder Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH, Brunner Straße 44-50, A-1230 Wien, FN 344783i; oder Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH, Dachauer Straße 651, D- 80995 München, HRB 251132. Der Auftraggeber wird in der jeweiligen Bestellung genannt.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH und der Rheinmetall MAN Military Vehicles GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn, der Auftraggeber hätte im Einzelfall ausdrücklich schriftlich ihre Geltung zugestimmt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers dessen Dienstleistungen vorbehaltlos annimmt oder bezahlt. Diese Einkaufsbedingungen sind Bestandteil aller Bestellungen des Auftraggebers. Sie gelten auch für Folgebestellungen, auch wenn der Auftraggeber hierauf nicht ausdrücklich hinweist.

2. Angebot – Vertragsunterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind schriftlich abzugeben. Kostenvoranschläge sind nicht vergütungspflichtig.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Geräten, Mustern und sonstigen Unterlagen, die seitens des Auftraggebers dem Auftragnehmer zur Erstellung des Angebots bzw. zur Durchführung des Vertrages überlassen wurden, behält sich der Auftraggeber das Eigentums- und Urheberrecht vor.

2.3 Die in Ziffer 2.2 genannten Unterlagen bzw. Gegenstände dürfen Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Auftraggeber hätte im Voraus der Weitergabe schriftlich zugestimmt. Die Unterlagen und Gegenstände sind ausschließlich für die Bearbeitung der Bestellung bzw. die Vertragsabwicklung zu verwenden und nach entsprechender Abwicklung unaufgefordert an den Auftraggeber zurückzugeben bzw. nach entsprechender Weisung des Auftraggebers unwiederbringlich zu vernichten.

3. Bestellungen des Auftraggebers

3.1 Wird eine Bestellung, die rechtlich als Angebot des Auftraggebers zu werten ist, nicht innerhalb von fünf Tagen schriftlich durch den Auftraggeber bestätigt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Bestellung innerhalb von weiteren fünf Tagen zu widerrufen. Aus dem Widerruf erwachsen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche.

3.2 Weicht die Bestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung ab, ist der Auftraggeber darauf ausdrücklich hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zu den Abweichungen zustande. Das Schweigen des Auftraggebers auf eine von der Bestellung abweichende Bestätigung gilt als Ablehnung.

3.3 Bestellungen sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich von dem Auftraggeber getägt oder bestätigt werden. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen. Bei Dienstleistungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer schriftlicher Bestellung erfolgen, kann der Auftraggeber die Zahlung verweigern. Im Wege der Datenverarbeitung hergestellte Ausdrucke bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit keiner eigenhändigen Namensunterschrift. Falls Unklarheiten in der Bestellung sein sollten, müssen diese durch schriftliche Rückfrage des Auftragnehmers geklärt werden.

4. Durchführung der Dienstleistungen

4.1 Der Auftragnehmer schuldet die vollständige, termingerechte Erbringung der Dienstleistungen einschließlich aller Nebenleistungen, die für die vertragsgemäße Verwertung der Dienstleistungen durch den Auftraggeber benötigt werden.

4.2 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig unter eigener Bereitstellung aller benötigten Arbeitsmittel.

4.3 Der Auftragnehmer ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftraggebers nicht berechtigt.

4.4 Sofern Dienstleistungen vor Ort beim Auftraggeber erbracht werden, hat der Auftragnehmer die geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien des Auftraggebers einzuhalten und den Sicherheitsanweisungen des Auftraggebers uneingeschränkt Folge zu leisten. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu den IT- und Kommunikationssystemen des Auftraggebers erhält, sind die geltenden Informationssicherheitsvorschriften des Auftraggebers einzuhalten.

5. Allgemeine Anforderungen an Dienstleistungen

5.1 Die Dienstleistungen müssen die vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsbeschreibungen zwingend erfüllen. Gründe, die nach Prüfung des Auftragnehmers gegen die Ausführbarkeit der vom Auftraggeber vorgegebenen Leistungsbeschreibungen sprechen könnten (z.B. Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten, technische Hindernisse, sonstige Bedenken etc.), sind dem Auftraggeber unverzüglich vor Vertragsabschluss schriftlich mitzuteilen.

5.2 Die Dienstleistungen müssen den vertraglichen Standards, den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie allen sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

6. Leistungsbedingungen

6.1 Der Auftraggeber kann auch während der Vertragsabwicklung jederzeit Änderungen in Bezug auf die Dienstleistungen verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber umgehend ein schriftliches Änderungsangebot vor. Änderungen werden erst wirksam, wenn der Auftraggeber das Änderungsangebot schriftlich bestätigt hat. Nimmt der Auftraggeber das Änderungsangebot nicht an, kann der Auftraggeber den bisherigen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten an dem bisherigen Vertrag nicht zumutbar ist.

7. Vergütung – Zahlungsbedingungen

7.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger vertragsgemäßer Erbringung aller Dienstleistungen. Soweit Teilzahlungen vereinbart sind, erfolgen diese erst nach vollständiger vertragsgemäßer Erbringung der jeweiligen Teilleistungen.

7.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, 30 Tage mit 2% Skonto oder von 60 Tagen ohne Abzug nach Rechnungserhalt und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher Dienstleistungen einschließlich zugehöriger Dokumentation.

7.3 Eine Abtretung der Rechnungsforderungen durch den Auftragnehmer an Dritte ist nicht statthaft.

7.4 Festvergütungen, Vergütungsobergrenzen und Aufwandsschätzungen sind bindend. Änderungen bzw. Nachforderungen aufgrund von nachträglich eingetretene Kostensteigerungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen.

7.5 Die Bezahlung der Dienstleistungen stellt keine Anerkennung von deren Vertragsgemäßheit dar. Abnahmen von abnahmefähigen Dienstleistungen erfolgen ausschließlich durch schriftliche Abnahmeerklärung seitens des Auftraggebers; eine konkutive Abnahme ist ausgeschlossen.

7.6 Im Falle von Verzug oder sonstigen Leistungsstörungen ist der Auftraggeber berechtigt, sämtliche Zahlungen bis zur vollständigen vertragsgemäßen Erbringung aller Dienstleistungen zurückzuhalten.

8. Leistungstermine – Verzug

8.1 In der Bestellung angegebene Leistungstermine sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistungen am Leistungszeitraum zu dem vereinbarten Leistungstermin an.

8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ein vereinbarer Leistungstermin nicht eingehalten werden kann. Vorletzt der Auftragnehmer diese Mietteilungspflicht, so hafet er auch für solche Terminüberschreitungen, die er nicht zu vertreten hat. Eine Anerkennung eines neuen, vom Auftragnehmer genannten Leistungstermins ist durch ein Schweigen auf diese Mietteilung nicht gegeben.

8.3 Bei Verzug ist der Auftraggeber berechtigt, je angefangener Woche der Terminüberschreitung 0,5 % der anteiligen Vertragssumme für den ausstehenden Leistungsteil als pauschalierten Verzugsschaden zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 %. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer wird die in Verzug befindlichen Dienstleistungen innerhalb einer vom Auftraggeber einmal bestimmten angemessenen Frist ohne zusätzliche Vergütung erbringen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Bei fruchlosem Ablauf der vorgenannten Frist kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen. Die Bestimmungen in den Ziffern 10.4 und 10.5 gelten entsprechend.

8.4 Es gilt die ICC-Klausel über höhere Gewalt (lange Version mit Stand März 2020). Ist der Auftraggeber an der Annahme der Dienstleistungen infolge höherer Gewalt oder von Umständen gehindert, die der Auftraggeber trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere Umstände, welche eine Verringerung oder einen temporären Entfall des Bedarfs zur Folge haben), kann der Auftraggeber die Erbringung der Dienstleistungen zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber erwachsen.

8.5 Teilleistungen sind nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8.6 Erfolgen (Teil-)Leistungen vor dem vereinbarten Leistungstermin ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers, so behält sich der Auftraggeber vor, die zu früh erbrachten Dienstleistungen zurückzuweisen und die nochmalige Erbringung der Dienstleistungen zum vertragsgemäßen Termin ohne zusätzliche Vergütung des Auftragnehmers zu verlangen.

9. Rechnungen

9.1 Rechnungen sind in einfacher Ausführung, getrennt von der Leistung, zuzusenden.

9.2 Rechnungen können vom Auftraggeber nur bearbeitet werden, wenn diese die Bestellnummer und die erforderlichen steuerlichen Angaben enthalten; für alle wegen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftraggeber verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

10. Allgemeine Leistungsstörungen – Außerordentliche Kündigung – Rechtsfolgen

10.1 Für den Fall, dass die Dienstleistungen oder Teile der Dienstleistungen nicht den vereinbarten Leistungsbeschreibungen entsprechen oder der Auftragnehmer die übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß erbringt, wird der Auftragnehmer die betreffenden Dienstleistungen innerhalb einer vom Auftraggeber einmal bestimmten angemessenen Frist ohne zusätzliche Vergütung vertragsgemäß erbringen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

10.2 Dem Auftraggeber steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb der vorgenannten Frist die betreffenden Dienstleistungen vertragsgemäß erbracht hat.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages besteht für den Auftraggeber auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Obliegenheiten gemäß den Ziffern 2.2 und 2.3 verletzt oder für den Auftraggeber erkennbar ist, dass die erfolgreiche Vertragsabwicklung wegen unzureichender Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers gefährdet wird, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer eine Scheinselbstständigkeit vermuten lassen.

10.4 Im Fall der außerordentlichen Kündigung werden nur solche (Teil-)Leistungen vergütet, die vom Auftragnehmer vertragsgemäß erbracht wurden und vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage einer detaillierten Schlussrechnung auf Vertragsbasis, die der Auftragnehmer binnen 14 Tagen ab Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung ausstellen wird. Der Auftraggeber ist zum Abzug aller zu ersetzen den Schäden und Mehraufwendungen berechtigt.

10.5 Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Ansprüche ist der Auftraggeber im Fall der außerordentlichen Kündigung berechtigt, die betreffenden Dienstleistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu erbringen oder durch Dritte erbringen zu lassen, die Vergütung zu mindern und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Im Fall der außerordentlichen Kündigung hat der Auftragnehmer sämtliche für eine schnellstmögliche Übernahme erforderlichen Arbeitsergebnisse, Unterlagen und elektronischen Daten unverzüglich an den Auftraggeber herauszugeben.

10.6 Sofern der Auftraggeber von Dritten auf Schadensersatz als zwingendem Recht in Anspruch genommen wird, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung insoweit freizustellen, als er auch unmittelbar haftet und dem Auftraggeber im Innenverhältnis zum Ausgleich verpflichtet ist.

10.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 Mio. € pro Schadensfall und Versicherungsjahr zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

11. Abtretungs- und Zurückbehaltungsverbot – Subunternehmer

11.1 Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht abtreitbar oder übertragbar.

11.2 Außer im Fällen von unbestreitbaren oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen ist ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers ausgeschlossen.

11.3 Die Beauftragung von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Im Zustimmungsfall haftet der Auftragnehmer für das Verschulden der von ihm eingesetzten Subunternehmer wie für eigenes Verschulden.

12. Rechte an Arbeitsergebnissen - Verletzung von Schutzrechten

12.1 Dem Auftraggeber steht das ausschließliche Nutzungsrecht an allen Arbeitsergebnissen zu, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, gleichgültig ob schutzrechtsfähig oder nicht. Die Arbeitsergebnisse dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht für andere als vom Auftraggeber angegebenen Zwecke verwendet werden. Erstellte Dokumente, Berichte, Präsentationen und sonstige Unterlagen (einschl. Datenträger) sind - soweit rechtlich möglich - dem Auftraggeber zu überreichen.

12.2 An allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (z.B. Daten, Diagramme, Berichte, Übersichten, Abbildungen, Kalkulationen, Konzepte, Programme, etc.) erwirbt der Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte, übertragbare Nutzungsrrecht für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung und Veränderung. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

12.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Dienstleistungen sowie die vorgesehene Verwertung von Arbeitsergebnissen durch den Auftraggeber keine in- oder ausländischen gewerblichen oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzen. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber benötigte Erteilung von Nutzungsrechten durch Dritte auf eigene Kosten zu besorgen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter von sämtlichen Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüchen, die gegenüber dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer erbrachten Dienstleistungen geltend gemacht werden, auf erste Anforderung im Innenverhältnis frei.

12.4 Sämtliche Erfindungen und schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden und auf diesen zu übertragen, sowie dies im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen beim Auftragnehmer entstehen. Der Auftraggeber behält sich sämtliche Rechte in Bezug auf die Anmeldung von Schutzrechten vor. Bei fehlendem Interesse wird der Auftraggeber die Erfindung auf den Auftragnehmer zurückübertragen, wobei dem Auftraggeber in jedem Fall ein nicht-ausgeschlossenes, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes, unterzinerbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für seine gewerblichen Anwendungszwecke verbleibt.

13. Compliance-Klausel

13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Supplier Code of Conduct des Auftraggebers, der wirksamer Bestandteil des Vertrages ist und dem Auftragnehmer unter rheinmetall.com/SCOC zugänglich ist.

13.2 Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass er keinerlei illegale Praktiken, wie z.B. finanzielle Zuwendungen oder sonstige Geschenke an Mitarbeiter des Auftraggebers oder dessen Angehörige zum Erhalt von Aufträgen des Auftraggebers ausübt.

13.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag bei Entdeckung entsprechender Verstöße außerordentlich zu kündigen, soweit Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftragnehmers einen entsprechenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen begehen. Dies gilt ungeachtet einer Zurechenbarkeit des Verstoßes auf das Unternehmen des Auftragnehmers. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet.

14. Ordentliche Kündigung

14.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

15. Geheimhaltung (sofern keine einzelvertragliche Vereinbarung besteht) - Datenschutz

15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden und sämtliche Arbeitsergebnisse, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen entstehen, als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers zugänglich zu machen.

15.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern, Modellen und ähnlichen Unterlagen und Gegenständen sowie Datenträgern behält sich der Auftraggeber alle Urheber- und Eigentumsrechte vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich für den Auftraggeber zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben.

15.3 Der Auftraggeber wird alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einhalten und für die Erbringung der Dienstleistungen nur solche Mitarbeiter einsetzen, die von zum Datengeheimnis verpflichtet wurden. Der Auftraggeber hat die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Datensicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten und wird dem Auftraggeber unaufgefordert entsprechende Auskünfte und Nachweise zur Auftragskontrolle erteilen.

15.4 Der Auftragnehmer hat seine Subunternehmen auf Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen entsprechend zu verpflichten.

15.5 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mit der Geschäftsvorbindung verkehren.

16. Sonstiges

16.1 Erfüllungsort für sämtliche Dienstleistungen ist der Sitz des Auftraggebers, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

16.2 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

16.3 Diese Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, wobei die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenaufzug (CISG) ebenfalls ausgeschlossen ist.

16.4 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

16.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden, oder sollte es eine ausfüllungsbedürftige Lücke geben, wird dadurch die Wirksamkeit der Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.